Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/5/14 10ObS370/01m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.2002

Norm

ABGB §94 Abs2

Rechtssatz

Unterhalt dient der Befriedigung der notwendigen und üblichen materiellen menschlichen Bedürfnisse, insbesondere nach Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Hygiene und ähnlichem. Wesentlich ist dabei, dass einer der beiden (geschiedenen) Ehegatten dem anderen geldwerte Leistungen erbringt, um die Erfüllung dessen genannter Bedürfnisse zu gewährleisten.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 370/01m
  Entscheidungstext OGH 14.05.2002 10 ObS 370/01m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116508

Dokumentnummer

JJR_20020514_OGH0002_010OBS00370_01M0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at